

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 495/67

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

der Frau Raco R [REDACTED], G [REDACTED],
A [REDACTED] Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Wühlen und Prof. Dr. Bokelmann

in der Sitzung vom 7. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Es liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Richters, darüber

- 3 -

zu entscheiden, welchen von mehreren in einer Sache erstatteten Gutachten er sich anschließt. Dies gilt naturgemäß auch dann, wenn diese widerstreitenden Gutachten von Sachverständigen erstattet worden sind, die das Gericht selbst bestellt hat. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin kann darin, daß das Berufungsgericht einem Gutachten den Vorrang vor einem anderen Gutachten gibt, keine unzulässige Inanspruchnahme eigener medizinischer Sachkunde gesehen werden. Der Richter gewinnt durch die häufige Bearbeitung ähnlich gelagerter Rechtsstrai- tigkeiten, in denen verschiedenen Sachverständigen Gutachten zu immer wiederkehrenden Fragen erstattet werden, die Fähigkeit zur kritischen Würdigung von Fachgutachten und auch ein bei der Urteilsfindung verwertbares eigenes Wissen (BGH RZW 1965, 464 Nr. 17).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, es sei nicht genügend gewürdigt worden, daß der Sturz von der Mauer im Laufe der Zeit eine Verschlimmerung des Wirbelsäulenleidens habe bewirken können, kann die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Beschwerdeführerin wendet sich insoweit ohne Erfolg gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters, der, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Schlegel und Oberarzt Dr. Schneider der Orthopädischen Klinik der Universität Köln, äußeren Einwirkungen einen Einfluß auf die schicksalsmäßige Entwicklung des Leidens abgesprochen hat. Damit steht die Unterstellung des Berufungsgerichts, daß der Unfall möglicherweise v e r - u r - s a c h e n d zu stärkeren Beschwerden - Rückenschmerzen - geführt hat, nicht in Widerspruch.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Es noch im übrigen keiner der Zulassungsgrund: des
§ 219 Abs. 2 HGB vorliegt, aus die sonstige Besondere
der Klägerin mit der Reihenfolge aus § 97 Abs. 1 HGB,
§ 225 Abs. 1 HGB zurückgeschlossen werden.

Mai

Dr. Irml